

GESELLSCHAFT
ZUR FÖRDERUNG
DER FORSCHUNG
AN DER STIFTUNG
DEUTSCHE KLINIK
FÜR DIAGNOSTIK
GMBH E.V.

Seit 1969

Satzung

*in der Fassung vom 27. November 2000
mit Ergänzung vom 13.12.2001 §1 (f)*

Gesellschaft zur Förderung der Forschung
an der Stiftung Deutsche Klinik
für Diagnostik GmbH, e.V.

Aukammallee 33
65191 Wiesbaden

§ 1

- (1) Die „Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH e. V.“ mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zweck des Verbandes ist vorwiegend die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH in Wiesbaden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Wissenschaftliche Forschung an der Klinik,
 - b) Forschung über Entwicklung und Anwendung interdisziplinärer Organisations- und Behandlungsformen auf dem Gebiet der Medizin,
 - c) präventiv-medizinische und psycho-soziale Maßnahmen,
 - d) Fort- und Weiterbildung, Gewährung von Stipendien an wissenschaftlich hochqualifizierte Ärzte zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung.
 - e) Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Minister für Finanzen, der es zur Förderung und Forschung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen und Firmen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen wollen.
-

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme der schriftlichen Eintrittserklärung durch den Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand die Annahme der Eintrittserklärung ab, so kann der zurückgewiesene Bewerber die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austrittserklärung. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

§ 7

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

§ 9

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam zeichnende Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10

Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Beirat einzuberufen, dem auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dessen Vertreter einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
 - (2) Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Sie muss weiterhin einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
 - (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vor-
-

standsvorsitzende oder dessen Stellvertreter oder - falls beide ausfallen - das dritte Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied zur Mitgliederversammlung erschienen, so steht der Vorsitz dem nach Zugehörigkeit ältesten Vereinsmitglied zu. Kommen dafür mehrere Vorstandsmitglieder in Frage, so ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied für die Führung des Vorsitzes der Mitgliederversammlung berufen.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen. Darüber hinaus können die Mitglieder freiwillige Zahlungen an den Verein leisten.

§ 13

Vereinsmitglieder, die länger als drei Monate ihre Beiträge schulden oder sich eines den Verein schädigenden Verhaltens schuldig machen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Hiergegen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Dieser hat den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Einspruch mit Mehrheitsbeschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat der Einspruch „aufschiebende“ Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so wird dieser mit der Zustellung des Beschlusses an den Betroffenen wirksam.

§ 14

Veröffentlichungen des Vereins, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder künftig gesetzlich vorgeschrieben werden, erfolgen in dem für Veröffentlichungen des Registergerichts zuständigen Publikationsorgan.
